



## BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

☒ 0 18 88

Datum

IS 6a - 681 031/12 II

681 - 1521

29. November 2002

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

DEF-TEC GmbH  
z.H. Herrn Ralph Zissel  
Eschborner Landstr. 42-50

60489 Frankfurt



Betr.: Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG)  
hier: Rechtliche Behandlung von Tierabwehrsprays

Bezug: Ihr Schreiben (per E-mail) vom 26. November 2002

Sehr geehrter Herr Zissel,

zur Frage der Einbeziehung sog. Tierabwehrsprays in das künftige Waffengesetz (WaffG – neu) teile ich Ihnen folgendes mit:

Der Anwendungsbereich des künftigen Waffengesetzes hinsichtlich der ihm unterfallenden Waffen ergibt sich in erster Linie aus § 1 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 WaffG – neu.

Die Tierabwehrsprays sind dabei – sofern sie tatsächlich als solche hergestellt und vertrieben werden - nicht durch § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.2.2 oder 1.2.3 WaffG – neu erfasst; die hier genannten Waffen müssen vielmehr zum Einsatz gegen Menschen bestimmt sein. Auch § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 WaffG – neu, der grundsätzlich die Möglichkeit zur Einstufung dieser Gegenstände als Waffen schafft, trifft mangels einer ausdrücklichen Erwähnung in der Anlage keine andere Regelung.

Im Ergebnis findet das künftige Waffengesetz also auf Tierabwehrsprays keine Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
König